

SONDERREGELUNGEN COVID-19

Neue Empfehlung: Nr. 3 GOÄ für pandemiebedingt längere Beratungen mehrfach ansetzbar

von Ernst Diel, ehem. Leiter Grundsatzfragen PVS Büdingen

! Nach einer neuen Abrechnungsempfehlung können Ärzte seit dem 17.11.2020 die Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie mehrfach ansetzen. Diese Abrechnungsmöglichkeit ist zunächst zeitlich befristet bis zum 31.12.2020. Die Empfehlung wurde von der Bundesärztekammer (BÄK), der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und den Beihilfeträgern vereinbart und ausgesprochen (online unter www.de/s4314). !

Pandemiebedingt notwendige telefonische Beratung

Voraussetzung für eine solche Mehrfachberechnung der Nr. 3 GOÄ (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher; 150 Punkte; 20,11 Euro beim Faktor 2,3) ist, dass ein Aufsuchen des Arztes oder des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten pandemiebedingt nicht möglich oder zumutbar ist und auch eine Videosprechstunde nicht durchgeführt werden kann. Die Patientenversorgung kann also auf andere Weise nicht gewährleistet werden.

Höchstgrenze bei 4 x 4 pro Monat – keine gleichzeitige Faktorsteigerung

Die Abrechnung der Nr. 3 GOÄ ist je vollendete zehn Minuten für längere telefonische Beratungen möglich, allerdings je Sitzung nur bis zu viermal. Außerdem ist die Anzahl dieser längeren Telefonate gleichzeitig auf insgesamt viermal je Kalendermonat beschränkt. Dauert z. B. eine Beratung mit dem viermaligen Ansatz der Nr. 3 GOÄ in einer Sitzung in Ausnahmefällen (noch) länger, so darf jedoch dieser zeitliche Mehraufwand nicht zum Anlass und als Begründung für die Überschreitung des Schwellenwerts berücksichtigt werden. Eine Faktorsteigerung über 2,3 hinaus wäre dann nicht möglich.

Begründung ist erforderlich

Bei einem mehrfachen Ansatz pro Sitzung ist eine Begründung gefordert, da sich die allgemeinen Bestimmungen zu Nr. 3 GOÄ hinsichtlich der Begründung auf den Mehrfachansatz im Behandlungsfall beziehen.

MERKE ! Eine mehrfache Berechnung der Nr. 3 GOÄ ist im gleichen Behandlungsfall und mit Begründung bereits ohne die neue Abrechnungsempfehlung möglich, nicht jedoch eine mehrfache Berechnung **innerhalb einer Sitzung!**

Tatsächliche Dauer eines Telefonats muss angegeben werden

Generell gilt außerdem nach den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts B GOÄ, dass bei einer Mehrfachberechnung an einem Tag die jeweilige Uhrzeit anzugeben ist. Diese Bestimmung ist bei Mehrfachansatz der Nr. 3 GOÄ in einer Sitzung im Rahmen der Abrechnungsempfehlung dahin gehend erweitert worden, dass die **tatsächliche Dauer** des Telefonats in der Rechnung anzugeben ist.



Bis zu 16 x 20,11 Euro
= 321,76 Euro pro
Kalendermonat mit
Nr. 3 GOÄ möglich

Uhrzeit und Dauer
der Telefonberatung
in der Rechnung
angeben